

Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (FBIII/39.47.22/2025-1)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

In der Verbandsgemeinde Goldene Aue im Landkreis Mansfeld-Südharz ist am 18.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

1. Es wird ein Betretungs- und Befahrungsverbot um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel im Bereich der Talsperre Kelbra auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz bis hin zur südlichen Landesgrenze an Thüringen. Dies gilt insbesondere für folgende Gebiete:
 - die Wege auf der Staumauer beginnend im Südosten an der Landesgrenze zum Land Thüringen weiterverlaufend bis zum nördlichen Ende der Talsperre bis hin zur südwestlichen Landesgrenze zum Land Thüringen,
 - der Uferbereich des Stausees Kelbra,
 - die östlich der Staumauer gelegenen Grasflächen,
 - Das Gebiet zwischen dem südöstlichen Ende der Staumauer und dem Campingplatz.
2. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz.
3. Die unter Ziffer 1 enthaltenen Verbote gelten nicht für Behördenbedienstete mit gesetzlich bestimmtem Auftrag und in deren Auftrag oder in Amtshilfe tätigen Personen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Inkrafttreten

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde am Nachmittag des 15.10.2025 der Fund von drei verendeten Kranichen am Stausee in Kelbra gemeldet.

Die drei Kadaver wurden am 16.10.2025 zum Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal transportiert (LAV) und auf das aviäre Influenzavirus untersucht. Nachdem am 17. Oktober 2025 bei Wildvögeln das Virus der Geflügelpest festgestellt wurde, hat der Landkreis den amtlichen Verdacht auf Geflügelpest ausgesprochen. Die Proben wurden anschließend umgehend zum Friedrich- Loeffler- Institut als nationales Referenzlabor gesandt. Dort wurde am 18.10.2025 durch Bestätigung des Befundes des LAV der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) amtlich festgestellt. In Absprache mit dem Talsperrenbetrieb des Kelbraer Stausees wurde die Talsperre ab dem 17.10.2025 für Besucher gesperrt. Zwischenzeitlich verendeten hunderte weiterer Kraniche. Die Kadaver wurden geborgen und in einem speziell dafür vorgesehenen Container entsorgt. Täglich sterben viele weitere Tiere und die Bergung der Kadaver wird fortgesetzt. Mittlerweile wurden auch verendete Kraniche in weiteren Gebieten des Landkreises aufgefunden.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich

übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch zunehmen. Das Risiko der Ausbreitung in der Wasservogelpopulation im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammel- und Rastplätzen wie beispielsweise dem Kelbraer Stausee oder dem Süßen See im Seegebiet Mansfelder Land und das damit einhergehende Risiko des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen wird daher als hoch eingeschätzt.

II. Rechtliche Würdigung

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza am 18.10.2025 in der Verbandsgemeinde Goldene Aue ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal (LAV), bestätigt durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 18.10.2025. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.



Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc..

Zu Nr. 1

Die zuständige Behörde kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz vom 21. November (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung die Sperre (hier: Betretungsverbot) von Gebieten, in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, erlassen. Gemäß des § 14 Abs. 1 Nr. 3 AG TierGesG i. V. m. 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis Mansfeld- Südharz zuständig.

Aufgrund der Verschleppungs- und Verbreitungsgefahr der hochpathogenen Aviären Influenza ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot für das Gebiet um die Talsperre Kelbra bis hin zur Landesgrenze an Thüringen anzuordnen. Die Verbotszone wird durch eine Beschilderung im betroffenen Gebiet kenntlich gemacht.

Seit dem 15.10.2025 sind im Landkreis Mansfeld-Südharz bereits hunderte Kraniche verendet aufgefunden worden. Weitere Tiere sind sichtbar krank. Den Kernbereich der verendeten Tiere stellt dabei die Talsperre Kelbra samt angrenzender Umgebung dar. Dieser Bereich ist daher besonders relevant bezüglich der Gefahr einer weiteren Verschleppung der Geflügelpest.

Das angeordnete Betretungs- und Befahrungsverbot ist verhältnismäßig.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat. Um sicher auszuschließen, dass zukünftig eine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, ein Betretungsverbot in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Eine mildere Maßnahme wie beispielsweise eine Desinfektion aller Besucher oder Wanderer nach einem Betreten oder Befahren ist aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Besuchern nicht handelbar und nicht gleichermaßen effektiv.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Zu Nr. 2 und 3

Die Regelungen dienen der Wahrung der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verbreitung der Viruslast durch Personen, die im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung handeln. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Einsatzfähigkeit der



vor Ort tätigen Einsatzkräfte sowie der im Rahmen der Amtshilfe oder im Auftrag handelnden Personen jederzeit gewährleistet bleibt.

Begründung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Nach § 37 S. 1 Nr. 8 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung eines Betretungs- und Befahrungsverbots keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, wurden miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig.

Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Würde eine zeitliche Verzögerung des Vollzuges der Ziffern 1 bis 3 des Tenors aufgrund eines eingelegten Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung eintreten, bestände die hinreichende Gefahr des ungehinderten viralen Verlaufs der Geflügelpest. Dadurch würden den betroffenen und gefährdeten Tieren erhebliche und vermeidbare Leiden sowie Schäden zugefügt werden. Den Tierhaltern würden erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

i.V. 

Christiane Beyer

